



**Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!**

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 058-21/2020.3

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)



@fragdenstaat.de

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in :  
Telefon : +49 (361) 57-  
Erfurt, den : 2. Juli 2020

**Antrag nach dem ThürTG/ThürUIG/VIG Analysen und Beschwerdenstatistik  
zu Unternehmen/Angeboten bzgl. der elektronischen Partnervermittlung  
[#188464]**

**-vorheriger Hinweis auf Kosten und Abfrage postalische Adresse-**

Sehr geehrte(r) 

ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 18. Juni 2020.

In diesem Schreiben wurde Ihnen mitgeteilt, dass es sich bei der Beantwortung Ihres Antrags auf Auskunft um eine öffentliche Leistung nach § 15 Abs. 1 Thüringer Transparenzgesetz handelt und diese grundsätzlich mit der Erhebung von Verwaltungskosten verbunden ist, es sei denn es handelt sich nur um einen geringfügigen Aufwand.

Nach Prüfung ist festzustellen, dass sich der Arbeitsaufwand auf ca. 8 Stunden beläuft. Die Verwaltungskosten für diese Auskunft ergeben sich aus der Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) und belaufen sich auf 13,00 EUR pro 15 Minuten (Kostensatz für übrige Beschäftigte) nach Nummer 1.4.1.3 Anlage zu §1 ThürAllgVwKostO. Zu diesen Kosten kommt der, nach Nummer 1.4.1.2 zu § 1 ThürAllgVwKostO, angesetzte Kostensatz i. H. v. 16,00 EUR pro

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: poststelle@datenschutz.thueringen.de  
Internet: www.tlfdi.de

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

15 Minuten (für einen Bediensteten des gehobenen Dienstes) hinzu. Dieser Zeitaufwand beläuft sich auf 30 Minuten.

Die Verwaltungskosten würden sich also insgesamt auf 448,00 € belaufen.

Ich bitte Sie um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten. In diesem Fall wird Ihnen der Bescheid nach vollständiger Bearbeitung bekannt gegeben werden.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitte ich Sie um Übermittlung Ihrer Postadresse. Somit kann Ihnen die Entscheidung über Ihren Antrag und der dazugehörige Kostenbescheid zur im Betreff genannte Sache ordnungsgemäß bekanntgeben zu können.

Zwar kann Ihnen ein Verwaltungsakt (Kostenbescheid) grundsätzlich auch elektronisch bekannt gegeben werden, ohne Kenntnis Ihrer Postanschrift und damit letztlich auch dem Nachweis Ihrer Identität, ist aber möglicherweise die notwendige Vollstreckung des Kostenbescheides gefährdet. Außerdem kann die Bekanntgabe des Bescheides Ihnen gegenüber möglicherweise nicht nachgewiesen werden, weil nur für schriftlich bekannt gegebene Verwaltungsakte die Bekanntgabefiktion nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz gilt.

Für Ihre Rückmeldung habe ich mir den 10. Juli 2020 notiert.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

